


Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Ihr Antrag vom 14.12.2020

Unser Zeichen
- 320 -

Datum
17.12.2020

Sperrung des Gehweges in der Zeithstraße vor Hausnummer 58 – 60a in Siegburg, aufgrund von Abrissarbeiten, gemäß dem beigefügtem Verkehrszeichenplan

Sehr geehrte(r) 

die beantragte vorübergehende Verkehrsbeschränkung wird hiermit gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 43 StVO und § 3 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung vom 04.12.1981 angeordnet.

**Die Anordnung ist befristet vom
01.01.2021 – 30.06.2021**

Verantwortliche(r) nach RSA ist 

Nach Ablauf der Ihnen genehmigten Frist sind weitere Bauausführungen unverzüglich einzustellen, soweit nicht rechtzeitig eine Fristverlängerung beantragt und gewährt worden ist.

Die Baustelle ist gemäß dem beigefügten Verkehrszeichenplan der Firma Sila Signalbau GmbH, Zum Scheider Feld 13, 51467 Bergisch Gladbach mit der Nummer 12.06.20/Weiß/20060775 einzurichten.

Für die ordnungsgemäße Sicherung, Beschilderung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist der

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Köln 001 005 958 (BLZ 370 502 99)
Postbank Köln 85 03-501 (BLZ 370 100 50)
Brühler Bank eG. 200 330 013 (BLZ 370 699 91)
Commerzbank Siegburg 3 300 977 (BLZ 380 400 07)
VR-Bank Rhein Sieg eG 4100029010 (BLZ 370 695 20)

IBAN: DE03 3705 0299 0001 0059 58
SWIFT-BIC COKSDE33

Öffnungszeiten der Verwaltung
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags:
08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich
mittags durchgehend, donnerstags bis 18.00 Uhr
und samstags von 10.00 - 13.00 Uhr für Sie geöffnet

Telefon
02241-102 0
Fax
02241-102 284
Internet
www.siegburg.de

E-Mail
rathaus@siegburg.de

Das Rathaus ist rauchfrei!

Antragsteller verantwortlich. Die Arbeitsstelle ist mit den angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu kennzeichnen.

Die nachfolgend aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Anordnung. Sollten Sie der Anordnung mit den Auflagen nicht in vollem Umfang nachkommen, wird schon jetzt präventiv gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Nach Ablauf der genannten Befristung sind die Bauarbeiten einzustellen, soweit nicht eine Fristverlängerung beantragt und gewährt worden ist. Sollte der Antragsteller ohne weitere Genehmigung arbeiten, behalte ich mir gemäß §§ 44 ff. Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. §§ 59 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vor, im Wege z.B. der Ersatzvornahme die Baustelle auf Kosten des Antragstellers wieder zu verschließen. Hierbei ist dem Interesse der Allgemeinheit auf Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs Rechnung zu tragen.

Für die Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 470,00 € gem. Dienstanweisung bezüglich der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.11.2011 (BGBl 2011 S. 98) zur Gebühren-Nr. 261 Ziffer 1.1, 2.3, 2.5, 2.8, 2.9 und 2.10 festgesetzt.

Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag in Höhe von

470,00 €

zu entrichten. Die Gebühr ist auf eines der angegebenen Konten innerhalb von **2 Wochen** nach Erhalt dieser Anordnung an die Stadtkasse unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

10012901 – 171220/32

zu überweisen.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Sofern eine Verlängerung der Erlaubnis erforderlich werden sollte, ist diese rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) bei mir zu beantragen.
2. Die Erlaubnis wird jederzeit widerruflich erteilt.
3. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Siegburg freizustellen.
- 4. Der Antragsteller hat die betroffenen Anwohner mindestens 3 Tage vorher, schriftlich über die vorgesehene Maßnahme zu informieren.**
5. Ist nach anderen Vorschriften eine Genehmigung oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
7. Der im VZ-Plan eingezeichnete Fußgängernotweg ist jederzeit in voller Breite 1,20 Meter zu gewährleisten.
8. Die Baustelle ist sicher herzustellen, wobei die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind.

9. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
10. Zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen:
- a) Eine Beschädigung der Fahrbahn oder des Gehweges darf nicht erfolgen.
 - b) Die Baustelle ist bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit einer ausreichenden Anzahl hell brennender gelber Lampen zu beleuchten und am Anfang und Ende mit einer auffälligen rotweißen Warnmarkierung zu versehen.
- Hinsichtlich der Absperrung und Kennzeichnung wird auf § 43 Abs. 3 Nr. 2 StVO verwiesen.
- c) Vorhandene Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
11. Die Anlage ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf mein Verlangen zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
12. Nach Beendigung der Arbeiten ist die öffentliche Verkehrsfläche zu reinigen und in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
13. Durch diese Erlaubnis werden die Rechte der Deutschen Städtereklamen nicht berührt:
Kein Anbringen oder Aufstellen von Reklame- oder Hinweisschildern!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Apellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 a Abs.4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung über die technische Rahmenbedingung bestimmten sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technische Rahmenbedingung des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGB. I S.3803).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Kellers)

